

BLD / Interpellation Zschokke-Rapperswil-Jona / Sarbach-Wil vom 10. März 2025

Ist die Transparenz bei Forschungsgeldern unserer Hochschulen genügend?

Antwort der Regierung vom 11. November 2025

Tanja Zschokke-Rapperswil-Jona und Michael Sarbach-Wil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 10. März 2025 nach der Transparenz bei Forschungsgeldern sowie der wissenschaftlichen und akademischen Unabhängigkeit der Hochschulen im Fall von privater Finanzierung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung ist ein hohes Gut, das es zu bewahren gilt. Eine Vereinnahmung der Forschung oder der Lehre durch Geldgeber – seien dies privatwirtschaftliche Firmen, Stiftungen oder der Staat – muss ausgeschlossen sein und bleiben. Dies liegt auch im eigenen Interesse der Hochschulen, denn die Glaubwürdigkeit in der wissenschaftlichen Gemeinschaft und in der Öffentlichkeit sind zentral für ihre Reputation und den Erfolg im nationalen und internationalen akademischen Wettbewerb.

Die Erschliessung öffentlicher und privater Finanzierungsquellen für Forschungszwecke stellt für Hochschulen einen normalen Vorgang dar und ist zu begrüßen. Damit einher geht die Verpflichtung, die akademische Unabhängigkeit vertraglich sicherzustellen und die erforderliche Transparenz zu schaffen. Die öffentliche Grundfinanzierung stellt die Mittel zur Verfügung für eine hohe Qualität der Ausbildung und der Forschung. So erwirtschaftet die Universität St.Gallen (HSG) ergänzend dazu beträchtliche Drittmittel, die zusammen mit den Studiengebühren rund 46 Prozent der gesamten Finanzierung ausmachen.¹ Diese Drittmittel unterstützen insbesondere die Erreichung der Exzellenzziele der HSG.² Gerade auch Fachhochschulen mit ihrer expliziten Rolle in der angewandten Wissenschaft sind aufgefordert, eng mit Praxispartnern aus Privatwirtschaft, öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Die Drittmittel, welche die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST) daraus generiert, helfen der Hochschule, über ihren Grundauftrag hinaus exzellente Forschung und Dienstleistungen in und für die Ostschweiz zu betreiben. Die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) akquiriert insbesondere im Rahmen von praxisorientierten Forschungsprojekten ebenfalls Drittmittel.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist die wissenschaftliche und akademische Unabhängigkeit unserer Hochschulen und damit auch deren Glaubwürdigkeit mit internen Richtlinien ausreichend gewährleistet?*

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist in Art. 20 der Bundesverfassung (SR 101) als Grundrecht garantiert und damit an höchster Stelle verankert. Zudem ist sie im eidgenössischen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (SR 414.20) festgeschrieben. Kantonal ist die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung für die HSG nicht nur in internen Richtlinien, sondern auch im Universitätsgesetz (sGS 217.1; abgekürzt UG) festgelegt. Im Fall der OST ist die Lehr- und Forschungsfreiheit in Art. 5 der

¹ Durchschnitt der Jahre 2020–2023 gemäss Geschäftsbericht 2023 der HSG.

² Vgl. Abschnitt 4 Bst. c der Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die Universität St.Gallen.

Vereinbarung über die OST (sGS 218.21) verankert. Bei der PHSG sind die Prinzipien der wissenschaftlichen und akademischen Unabhängigkeit durch die gesetzlich festgelegte Autonomie der Hochschule im Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0) und Statut der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.15) sowie durch übergeordnete rechtliche Bestimmungen auf kantonaler und Bundesebene abgesichert.

Die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist ein zentrales Element der wissenschaftlichen Integrität. Im Jahr 2021 haben swissuniversities (die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen), der Schweizerische Nationalfonds, die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Innosuisse und die Akademien der Wissenschaften Schweiz gemeinsam den «Kodex zur wissenschaftlichen Integrität» herausgegeben, damit in der schweizerischen Wissenschaftsgemeinschaft Integrität gelebt und Fehlverhalten vermieden werden kann. Der Kodex legt u.a. auch den korrekten Umgang mit privaten Zuwendungen dar, namentlich dass die Lehr-, Forschungs-, Methoden- und Publikationsfreiheit jederzeit gewährleistet sein muss. Ebenso gibt der Kodex Empfehlungen ab, wie bei wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzugehen ist. Die Zuständigkeit liegt bei der betroffenen Hochschule bzw. der Förderinstitution (z.B. Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse). Die hochschuleigenen Richtlinien stützen sich auf diese Empfehlungen. So stellt die HSG die Wahrung der wissenschaftlichen und akademischen Unabhängigkeit durch eine Reihe interner Richtlinien, Grundsätze und Prozesse sicher. Dies beinhaltet insbesondere die «Richtlinie zur Integrität wissenschaftlichen Arbeitens»³, die «Richtlinie über die Information und Offenlegung»⁴ sowie die «Grundprinzipien zur Selbstfinanzierung»⁵. An der PHSG ist der Grundsatz von Freiheit von Lehre und Forschung im internen Reglement «Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen»⁶ explizit verankert. An der PHSG bestehen je nach Anwendungsbereich unterschiedliche Anlaufstellen und Kommissionen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Integrität und ethischen Unbedenklichkeit. Die Grundlagen für ihre Tätigkeit sind in der «Weisung Wissenschaftliche Integrität» geregelt.

Neben den erwähnten, einschlägigen Richtlinien auf internationaler, nationaler und institutioneller Ebene, orientiert sich wiederum die OST auch an ihrem Ethischen Verhaltenskodex, der zu Forschung und Dienstleistungen unter anderem festhält: «Als Forschende befolgen wir die Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Wissenschaftliche Integrität verstehen wir als Selbstverpflichtung und vermeiden Handlungen, die den Standards guter wissenschaftlicher Praxis widersprechen. (...) Wir nehmen keine Zuwendungen, Verträge oder Forschungsaufträge an bzw. führen solche aus, die unsere Unabhängigkeit einschränken oder den grundlegenden Kriterien dieses Kodex zuwiderlaufen.»

Diese Regelwerke der Hochschulen gewährleisten aus Sicht der Regierung genügend, dass die Freiheit von Lehre und Forschung gewahrt wird, dass keine Einflussnahme durch externe Geldgeber erfolgt, und dass die wissenschaftliche Integrität sichergestellt ist. Die Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität und Freiheit wird auch im Rahmen der institutionellen Akkreditierung von externer Stelle überprüft und ist eine Voraussetzung, um als Hochschule akkreditiert zu werden (siehe eidg. Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich [SR 414.205.3; abgekürzt Akkreditierungsverordnung HFKG]). Die Akkreditierung gilt gemäss Art. 19 der Akkreditierungsverordnung HFKG jeweils für sieben Jahre und muss danach erneuert werden.

³ Abrufbar unter: https://erlasse.unisg.ch/lexoverview-home/lex-III_A_01?effective-from=20250101.

⁴ Abrufbar unter: https://erlasse.unisg.ch/lexoverview-home/lex-X_B_02.

⁵ Abrufbar unter: https://erlasse.unisg.ch/lexoverview-home/lex-V_01.

⁶ Abrufbar unter: <https://www.phsg.ch/sites/default/files/download/2021/Drittmittelbeschaffung%20PHSG.pdf>.

Die Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität auf Ebene der einzelnen Person und der Institutionen geniesst in der gesamten Wissenschaftsgemeinschaft hohe Aufmerksamkeit. Ab dem 1. Januar 2026 wird den Hochschulen zudem das «Kompetenzzentrum Wissenschaftliche Integrität Schweiz» beratend zur Verfügung stehen, um Fehlverhalten zu identifizieren, abzuklären und sanktionieren zu können. Die Regierung sieht derzeit keinen Anlass, an der Funktionsweise des aktuellen Systems der Selbstregulierung unter dem wachsenden Auge der kritischen Öffentlichkeit zu zweifeln.

2. *Braucht es auf kantonaler Ebene verstärkte Kontrollmechanismen bezüglich der Einflussnahme von privaten Firmen oder Stiftungen auf die inhaltliche Ausgestaltung von Forschung und Lehre?*

Die HSG ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Leistungsauftrag autonom (Art. 1 und Art. 66 UG). Zuwendungen und Projekte durch Dritte unterliegen universitätsinternen Prüfverfahren, die sicherstellen, dass externe Finanzierungen den wissenschaftlichen Standards entsprechen und keine inhaltliche Einflussnahme erfolgt. Dies ist auch in den entsprechenden Verträgen so geregelt. Durch die breite Streuung der Finanzierungsquellen ist die Dominanz einzelner Organisationen ausgeschlossen. Zudem werden die Ergebnisse der Forschung nach akademischen Standards unabhängig publiziert. Damit wird sichergestellt, dass wissenschaftliche Lehre und Forschung unabhängig von externer Einflussnahme erfolgen und die Öffentlichkeit kontinuierlich informiert wird. Nach Auffassung der Regierung braucht es keine zusätzlichen kantonalen Kontrollmechanismen. Solche wären mit der im Universitätsgesetz gesetzlich verankerten Autonomie auch nicht zu vereinbaren.

Die PHSG untersteht dem Prinzip der Öffentlichkeit und nimmt in der Drittmittelbeschaffung ebenfalls keine anonymen Zuwendungen entgegen. Sie stellt sicher, dass die Herkunft der ihr zugewendeten Mittel bekannt und vertrauenswürdig ist. Die Namen von Drittmittelgebenden werden grundsätzlich veröffentlicht (z.B. in Publikationen, auf der Website oder in Projektdatenbanken), sofern nicht schützenswerte Interessen dagegensprechen oder aus Datenschutzgründen eine Veröffentlichung nicht erlaubt ist. Die von der PHSG eingeworbenen Drittmittel stammen nur selten von Privatpersonen oder Unternehmen. Drittmittel werden insbesondere von staatlichen Institutionen wie dem Schweizerischen Nationalfonds, EU-Forschungsprogrammen, staatlichen Forschungsmandaten, spezifischen Gremien von Bund, Kantonen und Gemeinden oder Stiftungen zur Verfügung gestellt. Und auch die OST kennt – wie bereits unter Frage 1 ausgeführt – klare Richtlinien für die Entgegennahme von Zuwendungen.

3. *Sind die Zusammenhänge der Finanzierung der St.Galler Hochschulen genügend transparent?*

Die Verträge mit Drittmittelgebenden beispielsweise an der HSG enthalten klare Bestimmungen zur Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und der Offenlegungspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus dem nationalen Kodex wissenschaftliche Integrität. Über die Zuwendungen wird im Rahmen der kontinuierlichen Berichterstattung regelmässig informiert, wozu bestimmte Standards festgelegt sind.⁷ Diese Richtlinien sehen vor, dass Organisationseinheiten an der HSG – wie Institute, Centers, Forschungsstellen und institutsähnliche Gebilde – Partnerschaften (wie Forschungsk Kooperationen, Spenden, Sponsoring, Dienstleistungen usw.) ab einer Vertragssumme von Fr. 50'000.– je

⁷ Vgl. «Informations- und Offenlegungsrichtlinien», in Erlasse der Universität St.Gallen, abrufbar unter https://erlasse.unisg.ch/lexoverview-home/lex-X_B_02.

Jahr offenlegen müssen. Bisher erfolgte die Publikation dezentral auf den Webseiten der verschiedenen Einheiten der HSG. Mit einer Anpassung der Richtlinie über die Information und Offenlegung vom 5. September 2025 hat diese nun in einer zentralen Übersicht der Universität zu erfolgen. Die Umsetzung läuft. Des Weiteren gilt für die Universität St.Gallen – sowie PHSG und OST – als kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten das kantonale Öffentlichkeitsgesetz (sGS 140.2).

Die Regierung erkennt in diesem Bereich eine erhöhte Sensibilität in der Gesellschaft sowie gestiegene und berechtigte Ansprüche an die Transparenz. Hingegen sieht die Regierung bei keiner der drei Hochschulen Anlass, an der Einhaltung der Richtlinien und der Unabhängigkeit der Lehre und Forschung zu zweifeln.